

LANDESGEMEINSCHAFT BEHINDERTENPÄDAGOGIK



Berufsverband Deutscher Hörgeschädigtenpädagogen (BDH)



Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik (dgs)



Verband für Blinden- und Sehbehindertenpädagogik (VBS)

LAG Behindertenpädagogik, Th. Schaus, Propsteistr. 78, 45239 Essen

Positionspapier der LAG Behindertenpädagogik NRW

LAG Behindertenpädagogik
c./o. Theo Schaus
Propsteistr. 78
45239 Essen
Tel. 0201-404263
Fax 0201-1775582
lag.nrw@vbsnrw.de

Stand: Juli 2011

Themen:

1. Sicherstellung qualifizierter sonderpädagogischer Diagnostik und Förderung im Elementarbereich zur Optimierung der Chancen für eine erfolgreiche inklusive Beschulung
2. Elternwahlrecht, Übernahme von Fahrt- bzw. Internatskosten – Besondere Maßnahmen zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderung gelten nicht als Diskriminierung im Sinne der BRK
3. Inklusion braucht Professionalität - Qualifizierung von Fachkräften – Sicherstellung eines ausreichenden Angebots von Ausbildungsplätzen für Sonderpädagogen an den Studienorten und in den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (Studienseminaren)
4. Eine „Gute Schule“ kann nur noch eine Schule sein, die aktiv die Voraussetzungen für Inklusion schafft - Die Richtlinien für die Schulevaluation müssen dahingehend überarbeitet werden

Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Behindertenpädagogik:

Denninghaus, Erwin: VBS
Liebald, Andreas: VBS-NRW, Vorsitzender
Schaffner, Marko: BDH-NRW

Kröger, Uta:
Schaus, Theo:

dgs-Westfalen-Lippe, Vorsitzende
dgs-Rheinland, Vorsitzender

LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT

SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG



Berufsverband Deutscher Hörgeschädigtenpädagogen (BDH)



Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik (dgs)



Verband für Blinden- und Sehbehindertenpädagogik (VBS)

Thema 1

Sicherstellung qualifizierter sonderpädagogischer Diagnostik und Förderung im Elementarbereich zur Optimierung der Chancen für eine erfolgreiche inklusive Beschulung

a) Diagnostik

Die Diagnostik ist ein originäres Aufgabengebiet der Sonderpädagogik. Sie verfolgt vornehmlich das Ziel, die Persönlichkeit eines Kindes unter der Fragestellung eines evtl. vorliegenden Förderbedarfs abzubilden, sowie die Förderbedingungen hinsichtlich der Inhalte, der Rahmenbedingungen und den vorhandenen Ressourcen zu formulieren.

Unter Berücksichtigung der Bedingungen von Heterogenität und einer individuellen Förderung in der allgemeinen Schule ist eine qualifizierte sonderpädagogische Diagnostik von zentraler Bedeutung für eine optimale Förderung der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen und die Steuerung des Einsatzes der notwendigen Ressourcen.

Nach §12 AO-SF (Verordnung über die sonderpädagogische Förderung) obliegt die Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs in einem dialogischen Verfahren, in welchem die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs auf einem systemischen Kontext beruht, einem Sonderpädagogen.

Die Ergebnisse verschiedener Untersuchungen, die Bewertungen verschiedener Fachkräfte sowie die Einschätzungen der Eltern vermitteln in einem interdisziplinären Austausch ein umfassendes Bild über den sonderpädagogischen Förderbedarf. Die sich hieraus ableitenden Empfehlungen zur weiteren Förderung bilden die Grundlage für einen frühzeitigen individuell abgestimmten Umgang mit dem Kind und tragen damit zur Optimierung der Entwicklung bzw. zur Verhinderung von Fehlentwicklungen des Kindes bei.

Für eine solch differenzierte und ressourcenorientierte Diagnostik sind sonderpädagogisch qualifizierte Fachkräfte als Vertreter des jeweiligen Förderschwerpunktes vonnöten, die über das notwendige sonderpädagogische Fachwissen und über die Erfahrung verfügen, die sonderpädagogischen Förderbedarfe eines Kindes adäquat einschätzen zu können.

Gemeinsam mit den weiteren, am Verfahren beteiligten Fachdisziplinen sowie der Eltern, gelingt auf diese Weise eine umfassende Förderdiagnostik, die letztlich darauf ausgerichtet ist, das Kind in seiner weiteren Entwicklung bestmöglich zu unterstützen.

Eine derart fachlich-spezifische und differenzierte Förderdiagnostik ist einer allgemeinen Feststellungsdiagnostik gegenüber Vorrang einzuräumen. Die hieraus resultierenden Aussagen sind Grundlage für eine umfassende, interdisziplinär wirksame Förderplanung.

LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT

SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG



Berufsverband Deutscher Hörgeschädigtenpädagogen (BDH)



Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik (dgs)



Verband für Blinden- und Sehbehindertenpädagogik (VBS)

Aus den genannten Gründen halten es die Fachverbände für unabdingbar, dass die Diagnostik auch weiterhin originäres Aufgabengebiet der Sonderpädagogik bleibt:

1. Wir fordern daher den Erhalt einer fachlich-spezifischen und differenzierten sonderpädagogischen Diagnostik in der beschriebenen Art und Weise.
Nur in dieser Form werden die Voraussetzungen für eine optimale Förderung von Kindern mit Behinderung geschaffen.
2. Die Umsetzung des diagnostischen Verfahrens obliegt weiterhin den sonderpädagogischen Fachkräften des jeweils vermuteten Förderschwerpunktes.
Diagnostik bleibt Aufgabe von Sonderpädagogen im Dialog mit den Lehrkräften der allgemeinen Schule.

b) Förderung im Elementarbereich

Kinder mit einer Hör- oder Sehschädigung haben einen gesetzlich verankerten Anspruch auf Frühförderung durch die entsprechenden Förderschulen (SchulG NRW §19, AO-SF §20).

Die Frühförderung umfasst die Hausfrüherziehung im Alter von 0-3 Jahren, sowie die Förderung im Rahmen der ambulanten Maßnahmen im Alter von 3-6 Jahren. In der Regel findet die ambulante Frühförderung in der Einrichtung statt, in der sich das Kind befindet (bspw. in allgemeinen Kindergärten oder anderen Kindertagesstätten).

Auf einer fachlich-differenzierten Förderdiagnostik beruhend ist die Frühförderung der nächste wesentliche Schritt, um die Grundlagen für eine erfolgreiche inklusive Beschulung zu schaffen. Frühförderung wirkt präventiv, indem sie vor der Einschulung alle Möglichkeiten einer optimalen fachspezifischen Förderung sicherstellt.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt in der Beratung und Anleitung von Eltern oder Personen, die mit der Erziehung und Betreuung des sinnesbehinderten Kindes betraut sind. In Kooperation mit den Eltern und Bezugspersonen werden neben der spezifischen Förderung Fördermaßnahmen zur gezielten Anregung und Steuerung des Lernens motorischer, sensorischer, kognitiver und sozialer Fertigkeiten und der Spielfähigkeit angeboten. Für jedes Kind entsteht ein individueller Förderplan. Eltern und Bezugspersonen setzen die Fördermaßnahmen nach vorheriger Anleitung im täglichen Miteinander mit dem Kind um.

Auf diese Weise wird eine umfassende, interdisziplinäre und fachspezifische Förderung erreicht, die unter Beteiligung aller am Entwicklungsprozess des Kindes beteiligten Personen der Entstehung einer lang anhaltenden Behinderung von vornherein begegnet.

LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT

SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG



Berufsverband Deutscher Hörgeschädigtenpädagogen (BDH)



Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik (dgs)



Verband für Blinden- und Sehbehindertenpädagogik (VBS)

Nur wenn die hierfür notwendigen Voraussetzungen gegeben sind wird die Chance gewährleistet, dass die Kinder eine ihren persönlichen Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen bzw. Entwicklungsmöglichkeiten entsprechende Bildung und Erziehung erhalten.

Aus den genannten Gründen halten es die Fachverbände für unabdingbar, dass die Frühförderung von Kindern mit Sinnesbehinderung auch weiterhin originäres Aufgabengebiet der Sonderpädagogik bleibt:

Wir fordern daher den Erhalt einer fachlich-spezifischen Frühförderung nach den gegebenen gesetzlichen Voraussetzungen unter Bereitstellung der notwendigen personellen, sächlichen und finanziellen Ressourcen.

Autor: Marko Schaffner, BDH

Im Gegensatz zur schulrechtlich verankerten Frühförderung bei hör- und sehgeschädigten Kindern wurde den Förderschulen Sprache in NRW bislang weder die Verantwortung für Diagnostik noch für Beratung, Sprachförderung oder Sprachtherapie im Elementarbereich übertragen. Dabei wäre z. B. die Beteiligung der Lehrerinnen und Lehrer aus den Förderschulen Sprache am Sprachfeststellungsverfahren Delfin 4 durchaus sinnvoll gewesen.

Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) regelt zwar, dass „die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind“, bei der „pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen“ sind. In § 14 wird aber lediglich die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und der Grundschule angesprochen.

In anderen Bundesländern (SH, BE, BW, RP) legen die schulrechtlichen Bestimmungen dagegen durchaus fest, dass die sprachliche Förderung/Sprachtherapie im vorschulischen Bereich von den dafür zuständigen Förderschulen/Förderzentren durchgeführt wird.

Die Fachverbände fordern, dass auch in NRW eine enge Vernetzung zwischen dem Elementarbereich und dem Primarbereich erfolgt. Es sollte ein System der vorschulischen Sprachdiagnostik, Beratung, Sprachförderung sowie Sprachtherapie geschaffen werden, das beide Bereiche institutionell vernetzt und durch Lehrkräfte mit der Fachrichtung Sprachbehindertenpädagogik begleitet und unterstützt wird.

Der Kooperationsvertrag des Schulministeriums und des Ministeriums für Familie, Kinder und Jugend vom 11. November 2010, der als Themenfeld für die Zusammenarbeit bezüglich der Altersgruppe 0-10 „Evaluation, Weiterentwicklung und Erprobung von Konzepten zur durchgängigen Sprachbildung im Hinblick auf Sprachstandsfeststellung, Diagnostik und Sprachförderung“ benennt, bietet dafür eine gute Voraussetzung .

Diese Absichtserklärung bedarf aber konkreter Ausführungen. Die LAG will dabei gerne Ihre Erfahrungen und Fachkompetenz einbringen.

Autor: Theo Schaus (dgs)

LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT

SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG



Berufsverband Deutscher Hörgeschädigtenpädagogen (BDH)



Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik (dgs)



Verband für Blinden- und Sehbehindertenpädagogik (VBS)

Thema 2

Elternwahlrecht, Übernahme von Fahrt- bzw. Internatskosten – Besondere Maßnahmen zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderung gelten nicht als Diskriminierung im Sinne der BRK

Die LAG Behindertenpädagogik NRW setzt sich für die Umsetzung der tatsächlichen Wahrung des Elternwahlrechts mit der Übernahme von Fahrt- bzw. Internatskosten ein.

Mit der Umsetzung der BRK soll behinderten Menschen die gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft ermöglicht und Chancengleichheit hergestellt werden. In der Praxis sehen strukturelle Veränderungen vor, dass behinderte Kinder und Jugendliche vermehrt an allgemeinen Schulen beschult werden bzw. in Regelkindergärten integrativ gefördert werden sollen. Dies ist -sofern Elternwunsch- zu begrüßen.

Eine Vielzahl von Eltern setzt sich andererseits dafür ein, dass ihre Kinder spezialisierte Einrichtungen besuchen. Mit einer Festlegung auf die „bevorzugte Auflösung“ einzelner Förderschwerpunkte [vgl. nds 4-2011, S. 11] (z.B. der Förderschule mit dem Schwerpunkt Sprache / heilpädagogische Kindertageseinrichtungen) wird das Wahlrecht der Eltern frühzeitig beschnitten und eine spezifische Intervention verhindert. Dies steht im Widerspruch zur BRK:

Im Sinne der UN-Konvention sind der Artikel 7 Absatz 2 (*Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.*) und der Artikel 5 Absatz 4 (*Besondere Maßnahmen, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderung erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens*) zu berücksichtigen, damit eine tatsächliche Teilhabe an der Gesellschaft auch wirklich gelingen kann.

Den Eltern und Kindern die **Wahl** zwischen einer Beschulung in einer Schule mit spezialisiertem Unterstützungs- und Hilfeangebot (Förderschule) /der Förderung in einem spezialisierten heilpädagogischen Kindergarten und der inklusiven Schule/dem Regelkindergarten vor Ort zu ermöglichen, bleibt aus unserer Sicht ein wichtiges Recht. Es muss sichergestellt werden, dass existierende Angebote zumindest solange bestehen bleiben, bis es gelungen ist, qualitativ hochwertige inklusive Strukturen an den allgemeinen Schulen/Kindergärten zu etablieren. Dies schließt ein, dass die Übernahme von Fahrt- bzw. Internatskosten gewährleistet wird.

LANDEsarbeitsGEMEINSCHAFT

SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG



Berufsverband Deutscher Hörgeschädigtenpädagogen (BDH)



Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik (dgs)



Verband für Blinden- und Sehbehindertenpädagogik (VBS)

Die gemeinsame Förderung und Bildung von Kindern mit und ohne Behinderung wird oftmals andere Schwerpunkte haben als die fachspezifische Förderung in einer speziellen Einrichtung. So kann im Einzelfall eine integrierte therapeutische Behandlung notwendig sein, eine spezielle, auf die Belange des Kindes abgestimmte Didaktik, oder eine Ausstattung, die an der allgemeinen Schule/dem Regelkindergarten nicht realisiert werden kann. Auch psychosoziale Aspekte (Peergroup) können im Einzelfall von großer Bedeutung sein. Daher halten wir es für angebracht, dass Eltern auch zukünftig die Möglichkeit haben, zwischen verschiedenen Angeboten zu wählen, welche „wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet“ [BRK Artikel 24, Abs. 2e] bieten. Dies kann bei gravierenden sprachlichen Entwicklungsstörungen auch der spezifische heilpädagogische Kindergarten oder die spezialisierte Förderschule sein.

Autoren: Uta Kröger, Theo Schaus (dgs)

Thema 3

Inklusion braucht Professionalität - Qualifizierung von Fachkräften – Sicherstellung eines ausreichenden Angebots von Ausbildungsplätzen für Sonderpädagogen an den Studienorten und in den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (Studienseminaren)

Qualifizierung von Fachpersonal für die Förderung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sicher stellen

Eine behinderungsangemessene, fach- und sachgerechte Förderung ist an allen Förderorten zu gewährleisten. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf müssen auch in einem zunehmend inklusiven Bildungssystem weiterhin an den allgemeinen Schulen durch qualifizierte Sonderpädagoginnen und -pädagogen der jeweiligen Fachrichtungen gefördert werden. Eine Förderung durch Lehrerinnen und Lehrer anderer sonderpädagogischer Fachrichtungen kann keine behinderungsangemessene Förderung gewährleisten.

Zur Sicherstellung inklusiver Bildung sieht die LAG Behindertenpädagogik deshalb einen erhöhten Bedarf an Sonderpädagoginnen und -pädagogen. Es ist daher dringend erforderlich, die Kapazitäten der Ausbildungsstätten zu erhöhen, damit die für die Beschulung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf notwendigen spezifischen Fachkräfte zukünftig zur Verfügung stehen.

Beispiel:

Blinden- und Sehbehindertenpädagogik im Lehramt kann in Deutschland an vier Standorten studiert werden: Berlin, Hamburg, Heidelberg und Dortmund.

LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT

SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG



Berufsverband Deutscher Hörgeschädigtenpädagogen (BDH)



Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik (dgs)



Verband für Blinden- und Sehbehindertenpädagogik (VBS)

Alle Standorte haben in den vergangenen Jahren ihre Kapazität deutlich reduzieren müssen - Professuren und Stellen für Mitarbeiter/innen wurden nicht wieder besetzt, über Zugangsbeschränkungen wurde die Zahl der Studierenden eingeschränkt.

Bereits heute besteht ein erheblicher Fehlbedarf u. a. an Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen mit den Fachrichtungen Blinden- und Sehbehindertenpädagogik. Eine Untersuchung¹ des VBS zeigt, dass der aktuelle Fehlbestand von ausgebildeten Blinden- und Sehbehindertenpädagoginnen und -pädagogen bereits im Jahr 2008 bei 336 lag und bis zum Jahr 2018 auf 727 Stellen ansteigen wird. Dem steht - auf Basis der aktuellen Absolventenzahlen - bis 2018 ein Angebot von ca. 210 fachlich qualifizierten Blinden- und Sehbehindertenpädagoginnen und -pädagogen gegenüber (von ca. 70 bundesweiten Absolventen pro Jahr nehmen aus unterschiedlichen Gründen nur ca. 30% ihre Tätigkeit im Förderschwerpunkt Sehen auf).

Sicherstellung der Qualifizierung durch einen Staatsvertrag

Die sonderpädagogischen Fachverbände bieten zahlreiche Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten zur fachlichen Qualifikation von Sonderpädagoginnen und -pädagogen an. All diese Aktivitäten können jedoch nicht die universitäre Aus- und Weiterbildung ersetzen.

Ein länderübergreifender Staatsvertrag muss die universitären Standorte durch feste Planungsvorgaben sichern und stärken. Es liegt im Interesse aller Länder, dass einige wenige Länder in manchen Fachrichtungen über ihren eigenen Bedarf hinaus ausbilden. Auch die gegenseitige uneingeschränkte Anerkennung der Abschlüsse ist sicher zu stellen.

Weiterhin sollte dieser Staatsvertrag die Einrichtung von Aufbaustudiengängen im Bachelor-Master-System regeln.

Zugangsbeschränkungen (z.B. durch hohen Numerus clausus) für das Studium der Sonderpädagogik müssen dem tatsächlichen Bedarf angepasst werden.

Fachrichtungskombinationen müssen erweitert werden

In Nordrhein-Westfalen kann Sonderpädagogik nur mit der Pflichtfachrichtung Förderschwerpunkt Lernen studiert werden. Diese Festlegung verhindert Kombinationen von sonderpädagogischen Fachrichtungen, die besonders für schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler erforderlich sind. So haben z. B. ca. zwei Drittel aller blinden und sehbehinderten Schülerinnen und Schüler zusätzliche Förderbedarfe, wie Geistige Entwicklung und/oder Körperliche und motorische Entwicklung, was jedoch nicht als Fachrichtungskombination in Nordrhein-Westfalen studiert werden kann.

¹ Degenhardt, Sven, Denninghaus, Erwin: Zur Sicherstellung der Qualifizierung von Blinden- und Sehbehindertenlehrerinnen und -lehrern. In: blind-sehbehindert, 1/2009

LANDEsarbeitsGEMEINSCHAFT

SONDERPädAGOGISCHE FÖRDERUNG



Berufsvorband Deutscher Hörgeschädigtenpädagoginnen (BDH)



Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik (dgs)



Verband für Blinden- und Sehbehindertenpädagogik (VBS)

Zur Sicherstellung einer behinderungsangemessenen Förderung müssen an den Universitäten mehr Kombinationen von sonderpädagogischen Fachrichtungen zugelassen werden, um genügend qualifizierte Lehrerinnen und Lehrer für die große Anzahl schwerstbehinderter Schülerinnen und Schüler ausbilden zu können.

Vernetzung von Sonderpädagoginnen und -pädagogen sicher stellen

In einem zunehmend inklusiven Bildungssystem besteht, insbesondere bei den wenigen Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen z.B. der Fachrichtungen Förderschwerpunkt Sehen sowie Hören und Kommunikation, die Gefahr der Vereinzelung an allgemeinen Schulen, was die fachliche Weiterentwicklung erheblich hemmt.

In einem zunehmend inklusiven Bildungssystem ist eine Vernetzung von Sonderpädagoginnen und -pädagogen erforderlich. Es muss gewährleistet werden, dass ein regelmäßiger und verpflichtender fachlicher Austausch von Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen fachrichtungsbezogen stattfindet.

Autor: Andreas Liebald (VBS)

Thema 4

Eine „Gute Schule“ kann nur noch eine Schule sein, die aktiv die Voraussetzungen für Inklusion schafft - Die Richtlinien für die Schulevaluation müssen dahingehend überarbeitet werden

Die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an Bildung wird von Sonderpädagoginnen und -pädagogen an Förderschulen und innerhalb der Fachverbände intensiv diskutiert. Ein deutlich geringeres Echo findet die Umsetzung von Artikel 24 der Behindertenrechtskonvention jedoch an den allgemeinen Schulen, ihren Schulverwaltungen und Schulträgern. An sie richtet sich jedoch die Forderung, Teilhabe von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen zu ermöglichen.

Die Qualitätsrahmen der 16 Bundesländer und des Bundes für die externe Schulevaluation/Schulinspektion weisen jedoch bis heute keine konkreten Indikatoren auf, deren Erfüllung auf das Gelingen einer erfolgreichen Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen verweisen würde. Das Qualitätssiegel „gute Schule“ können demnach auch in NRW bis heute Schulen bekommen, die behinderten Kindern eine Teilhabe an Bildung und Erziehung – aktiv oder passiv – verwehren (vgl. Degenhardt, S. 6*).

LANDEsarbeitsGEMEINSCHAFT

SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG



Berufsverband Deutscher Hörgeschädigtenpädagogen (BDH)



Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik (dgs)



Verband für Blinden- und Sehbehindertenpädagogik (VBS)

Die Landesarbeitsgemeinschaft Behindertenpädagogik NRW fordert die Landesregierung daher auf, den Qualitätsrahmen für das Land NRW entsprechend den Vorgaben des Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention weiter zu entwickeln. Nur über eine präzise Beschreibung der Kriterien und Anforderungen können Kollegien in Schulen, Schulverwaltungen und Schulträger Entwicklungsprozesse initiieren und durchlaufen, deren Ziel die Teilhabe möglichst vieler Kinder mit Behinderungen an Bildung und Erziehung an allgemeinen Schulen ist.

Autor: Erwin Denninghaus (VBS)

*Degenhardt, Sven: Gute Schule in der Bundesrepublik Deutschland... - Gutachten zur Präsenz von Bildung, Erziehung und Rehabilitation von Kindern mit Sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich Sehen in den Qualitäts- und Evaluationshandbüchern der Bundesrepublik Deutschland. Hrsg.: Verband für Blinden- und Sehbehindertenpädagogik, ISBN 978-3-00-026087-2, Hamburg 2009.

Das Gutachten kann herunter geladen werden von der Homepage des VBS: www.vbs.eu